

Bundesministerium für Ernährung und  
Landwirtschaft (BMEL)  
Referatspostfach 321  
[321@bmel.bund.de](mailto:321@bmel.bund.de)

Prof. Dr.  
Blanche Schwappach-Pignataro  
Dekanin

**Medizinische Fakultät**

Martinistraße 52  
20246 Hamburg

Sekretariat: Maximilian Rappat  
Gebäude N55, 5. OG, Raum 05.30.1  
Telefon: +49 (0) 40 7410-52003  
Fax: +49 (0) 40 7410-56752  
[dekanin@uke.de](mailto:dekanin@uke.de)  
[www.uke.de](http://www.uke.de)

Hamburg, 29.02.2024

## Stellungnahme der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg zum Referentenentwurf der Änderung des Tierschutzgesetzes (Februar 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Dekanats der Medizinischen Fakultät der Universität Hamburg ist es erforderlich, den Referentenentwurf zu dem „Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes“ in Bezug auf den Einsatz von Tieren für wissenschaftliche Zwecke anzupassen und zu ergänzen, um gravierende Nachteile für den Wissenschaftsstandort Deutschland zu verhindern.

### Hintergrund

Ungeachtet der fortschreitenden wissenschaftlichen Bestrebungen, Alternativmethoden zu Tierversuchen zu entwickeln, sind Tierversuche derzeit noch essentiell für die biomedizinische Forschung und den medizinischen Fortschritt. Es ist daher erforderlich, dass das tierexperimentelle Arbeiten in Deutschland rechtssicher möglich bleibt. Da in Deutschland kein eigenständiges Gesetz zur Regelung von Tierversuchen existiert – was wünschenswert wäre – bleibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt für tierexperimentelle Forschung allein das TierSchG einschlägig. Dieses bedingt bereits in seiner aktuellen Fassung vermeidbare Risiken für Forschergruppen und Erlaubnisinhaber nach § 11 TierSchG in Bezug auf die Zucht (insb. § 11b TierSchG) und Verwendung (hier insb. § 17 TierSchG) von Versuchstieren.

Durch den vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des TierSchG werden diese Risiken erheblich erhöht, dies insbesondere durch die verschärfte Strafandrohung des § 17 Abs. 2 Entwurfsfassung. Das damit einhergehende persönliche Risiko für Forschende würde zu einem – voraussichtlich massiven – Absinken der Bereitschaft führen, in Deutschland entsprechende Versuche durchzuführen; die präklinische Forschung in Deutschland würde dementsprechend weiter erschwert und die Zucht und Haltung von Versuchstieren und deren wissenschaftliche Verwendung in großem Umfang ins Ausland verlagert, wo die vorgenannte Problematik nicht besteht. Denn in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ist im Bereich der tierexperimentellen Forschung kein Nachweis eines „vernünftigen Grundes“ erforderlich, um ein Wirbeltier zu töten. Die einzige Ausnahme stellt das Land Österreich dar, in dem die Rechtssicherheit für Forschende anderweitig, nämlich durch

ein spezielles Gesetz für Tierversuche sichergestellt wird (Bundesgesetz über Versuche an lebenden Tieren – TVG 2012).

Damit die medizinische Forschung in Deutschland konkurrenzfähig bleibt und ein Abwandern von Wissenschaftler:innen und Forschungszentren ins Ausland verhindert wird, ist der vorliegende Referentenentwurf in Bezug auf die geplanten Änderungen des Tierschutzgesetzes überarbeitungsbedürftig.

#### Im Einzelnen:

##### 1. § 17

§ 17 Abs. 1 TierSchG gestattet bereits nach geltender Fassung die Tötung von Tieren – und damit auch von Versuchstieren – nur bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“. Dieser „vernünftige Grund“ ist jedoch ein mit erheblichen rechtspraktischen Unsicherheiten behafteter, unbestimmter Rechtsbegriff (der i.Ü. nach überwiegender Ansicht nur rechtfertigende, nicht aber tatbestandsausschließende Qualität hat); die Rechtmäßigkeit der Vorschrift wird vor diesem Hintergrund nach wie vor von verschiedenen Stimmen bezweifelt, eine höchstrichterliche Klärung steht aus.

Während entsprechende rechtliche Unsicherheiten im regulären Tierschutzrecht in einer Abwägung des Staatsziels Tierschutz, Art 20a GG, und regelmäßig wirtschaftlichen Interessen der Tierhalter auszuhalten sein müssen, wird die Regelung den praktisch und rechtlich (Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Art 5 Abs. 3 GG) abweichenden Grundsätzen der tierexperimentellen Forschung nicht gerecht.

Sowohl dogmatisch als auch in Anbetracht des Ziels des konkreten Referentenentwurfs, der keine Verschärfung der Strafandrohung für tierexperimentelles Arbeiten bezweckt, ist es erforderlich, wahlweise

- das tierexperimentelle Arbeiten von vornherein aus der Strafbarkeit des § 17 TierSchG auszuschließen und ggf. eigenständig zu regeln – wobei analog auch die Regelung des § 11b mit dem dortigen unbestimmten Rechtsbegriff „notwendig“ für den Forschungsbereich angepasst werden sollte – oder jedenfalls
- innerhalb des § 17 einen Ausnahmetatbestand in Form eines eigenen Absatzes zu ergänzen, der die Strafbarkeit für die Tötung von Versuchstieren unter definierten Voraussetzungen ausschließt. In Betracht kommt hier insb. die bereits in vielen Deutschen Forschungseinrichtungen etablierte Kaskadenregel, nach der Versuchstiere vor der Tötung im Sinne einer Zweitnutzung - soweit möglich - anderen Verwendungen zugeführt werden müssen. Hierunter fällt die Prüfung, ob die Nutzung der Tiere in Ausbildungsvorhaben, zur Gewinnung von Organen und Geweben oder durch Vermittlung an andere Forschergruppen, sowie die Abgabe als Futtertiere oder an Externe von nicht gentechnisch veränderten Tieren möglich ist. Für Tiere, die trotz sorgfältiger Zuchtplanung sowie Zweitnutzungsprüfung keiner alternativen Verwendung zugeführt werden können, bleibt nur die tierschutzgerechte Tötung, wenn die Kapazitäten einer Einrichtung zur Haltung und Pflege der Tiere erschöpft sind (wobei die Erschöpfung der Kapazitäten im Rahmen der bestehenden und genehmigten Tierhaltung und nicht nach hypothetischen Möglichkeiten kapazitärer Erweiterungen zu bemessen ist). Ein entsprechender Änderungsbefehl sollte die folgende Form haben:

Einführung eines neuen § 17 Abs. 5 TierSchG:

**Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Tötung von Tieren, deren Zucht für ein bestimmtes Experiment genehmigt wurde und die nach Abschluss der Zucht weder für das beantragte Experiment noch zu anderen Zwecken (Zweitnutzung) verwendet werden können und deren Tötung erforderlich ist, um den wissenschaftlichen Betrieb in bestehender Form aufrechterhalten zu können.**

Auf den Umstand, dass die Erschöpfung der Kapazitäten im Rahmen der bestehenden und genehmigten Tierhaltung und nicht nach hypothetischen Möglichkeiten kapazitärer Erweiterungen zu bemessen ist, wäre in der Gesetzesbegründung hinzuweisen.

## 2. § 4b Nr. 1

Als Tierversuch werden Eingriffe an Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken verstanden, wenn diese mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Allerdings sind hier nur die Tierspezies zu berücksichtigen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen über eine Empfindungsfähigkeit verfügen. Insbesondere für Versuche im Bereich der Grundlagenforschung werden in Tierversuchen auch Insekten oder „Würmer“ verwendet, die durch die geplante Erweiterung der Regelung in § 4b eingeschlossen würden. Vor diesem Hintergrund ist die geplante Änderung des § 4 Abs. 4 b) (in § 4b Nr. 1, Buchstabe d und e sollen die **Regelungen zur Tötung von Tieren erweitert werden, indem jeweils** das Wort „Wirbeltieren“ durch das allgemeinere Wort „Tieren“ ersetzt wird) zu weit gefasst. Hier wäre folgende einschränkende Änderung sinnvoll:

**In § 4b Nummer 1 Buchstabe d und e wird jeweils das Wort „Wirbeltieren“ durch die Worte „Wirbeltiere, Cephalopoden und Dekapoden“ ersetzt.**

Wir möchten abschließend nochmals betonen, dass wir die Absicht, den Schutz der Tiere weiter zu erhöhen, sehr begrüßen. Allerdings sehen wir in dem o.g. Gesetzentwurf einen gravierenden Einschnitt in die Forschungslandschaft Deutschlands, dessen Folgen in dem Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt werden. Dieser Einschnitt würde nicht nur den medizinischen Fortschritt, sondern auch den evidenzbasierten Tierschutz in der Forschung beeinflussen und die wissenschaftliche Konkurrenzfähigkeit von Deutschland stark beeinträchtigen. Die geplanten Regelungen stehen i.ü. auch der EU-Direktive 2010/63 entgegen, die, unter Betonung der 3R- bzw. Tierschutzaspekte, die weitere Notwendigkeit für Tierversuche und damit die Möglichkeit für deren Durchführung in allen EU-Staaten unterstreicht. Wir plädieren daher, wie auch die Deutsche Forschungsgemeinschaft, deren Stellungnahme zu dem Referentenentwurf wir ausdrücklich unterstützen, für die Schaffung von Verfahrenssicherheit für alle Beteiligten und den Erhalt einer konkurrenzfähigen Forschung mit höchsten Tierschutzstandards am Wissenschaftsstandort Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Blanche Schwappach-Pignataro  
Dekanin und Mitglied des Vorstands

Prof. Dr. Heimo Ehmke  
Prodekan für Akademische Verfahren

Prof. Dr. Petra Arck  
Prodekanin für Forschung

Prof. Dr. Götz Thomalla  
Prodekan für Klinische Forschung und Translation

Prof. Dr. Andreas Guse  
Prodekan für Lehre

Heike Koll  
Geschäftsführerin der Medizinischen Fakultät